

Satzung
**über die Nutzung der Angebote im Rahmen der Offenen
Ganztagsschule an der Zentralschule Harrislee ¹**

Aufgrund der §§ 4 und 18 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. April 2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 30.06.2011 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich und Trägerschaft

1. Diese Satzung gilt für das Angebot der Offenen Ganztagsschule an der Grund- und Gemeinschaftsschule in Harrislee (Zentralschule Harrislee).
2. Die Gemeinde Harrislee betreibt die Offene Ganztagsschule an der Zentralschule Harrislee nach der Genehmigung des Ministeriums für Bildung und Frauen vom 02.12.2004 als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Ziel und Inanspruchnahme der Offenen Ganztagsschule

1. Die Offene Ganztagsschule verfolgt das Ziel, mehr Zeit für Bildung, Erziehung und Betreuung sowie für individuelle Förderung, für Spiel- und Freizeitgestaltung und eine bessere Rhythmisierung des Schulalltages vorzuhalten. Sie umfasst neben dem Mittagstisch und der Hausaufgabenbetreuung Betreuungs- und Freizeitmöglichkeiten in den Bereichen Musik, Kunst, Kultur, Sprachen und Sport.
2. Das Angebot der Offenen Ganztagsschule erfolgt ergänzend zum planmäßigen Unterricht außerhalb der Unterrichtszeit. Die Teilnahme ist freiwillig und steht allen Schülerinnen und Schülern der Zentralschule ab der 3. Klasse offen.
3. Das Angebot der Offenen Ganztagsschule gilt als schulische Veranstaltung i. S. d. § 6 Abs. 2 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz.

§ 3 Leitung, Öffnungszeiten, Ferienregelung

1. Das Angebot und der Betrieb an der Offenen Ganztagsschule werden durch den Leiter/die Leiterin des Hauses der Kinder und Jugend in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger und der Schulleitung organisiert.
2. Die Offene Ganztagsschule findet montags bis donnerstags von 12:00-16:00 Uhr statt. Freitags besteht die Möglichkeit der Teilnahme am Mittagstisch in der Zeit von 12:15-13:30 Uhr.
3. Während der Schulferien für allgemeinbildende Schulen in Schleswig-Holstein und an gesetzlichen Feiertagen sowie an den festgelegten beweglichen Ferientagen finden keine Angebote an der Offenen Ganztagsschule statt. Die Erziehungsberechtigten haben die Möglichkeit, Schüler der 3. und 4. Klasse in den Herbst- und Osterferien wochenweise in der betreuten Grundschule kostenpflichtig anzumelden.
4. Muss die Offene Ganztagsschule bzw. einzelne Kurse aufgrund zwingender bzw. unvermeidbarer Gründe geschlossen werden, besteht kein Anspruch auf anderweitige Betreuung der Schülerinnen und Schüler oder Schadensersatz. Eine Erstattung der Gebühren im Sinne von § 7 erfolgt nicht.

¹ Satzung vom 07.07.2011

§ 4 Aufsicht und Kursleitung

1. Die Aufsicht und Betreuung obliegt den Mitarbeitern des Hauses der Kinder und Jugend sowie den Beschäftigten der Offenen Ganztagschule (Honorarkräfte) für die Zeiten, in denen die Schülerin oder der Schüler für ein Ganztagsangebot angemeldet wurde. Die Betreuung erfolgt mit Übernahme der Schülerin/des Schülers durch das Betreuungspersonal und endet, wenn das Kind die Betreuungseinrichtung verlässt.
2. Die Schülerinnen und Schüler haben den Anweisungen der Aufsichts- und Betreuungspersonen zu folgen.
3. Der Schulträger schließt mit den Beschäftigten der Offenen Ganztagschule Honorarverträge ab. Sie sind keine Beschäftigten des Schulträgers. Es handelt sich um eine selbständige, die Arbeitskraft nicht überwiegend beanspruchende freiberufliche Tätigkeit, die sich nach den Bestimmungen des BGB richtet.
4. Die Beschäftigten der Offenen Ganztagschule müssen vor erstmaliger Aufnahme ihrer Tätigkeit ein Führungszeugnis vorlegen.

§ 5 Anmeldung

1. Die Aufnahme der Schülerin/des Schülers erfolgt auf Antrag der Erziehungsberechtigten. Die Anmeldung muss für ein Schulhalbjahr verbindlich erklärt werden.
2. Mit der Abgabe der Anmeldung ist noch kein Anspruch auf Aufnahme in die Offene Ganztagschule entstanden. Dieser entsteht erst nach Erteilung einer Bankeinzugsermächtigung und durch schriftliche Aufnahmebestätigung durch den Träger der Offenen Ganztagschule.
3. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die Offene Ganztagschule besteht nicht.

§ 6 Abmeldung, Kündigung und Ausschluss

1. Die Aufnahme ist in der Regel für das laufende Schuljahr befristet.
2. In besonderen Fällen (z. B. umzugsbedingter Schulwechsel o. ä.) kann auf Antrag der Erziehungsberechtigten das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende gekündigt werden.
3. Der Träger kann das Betreuungsverhältnis aus wichtigem Grund (z. B. Gründe aus Ziffer 5) mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende kündigen.
4. Werden die Gebühren über einen Zeitraum von 2 Monaten nicht gezahlt, so ist der Träger zur fristlosen Kündigung des Betreuungsverhältnisses berechtigt.
5. Der Träger kann Schülerinnen und Schüler von der Betreuung in der Offenen Ganztagschule ausschließen, wenn die Anweisungen der Betreuer wiederholt nicht befolgt werden oder die Schülerin oder der Schüler mehrfach unentschuldigt fehlt. Der Ausschluss kann zeitweise oder auf Dauer erfolgen.

§ 7 Gebühren

Für die Nutzung der Angebote der Offenen Ganztagschule sind von den Erziehungsberechtigten Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung für das Angebot der Offenen Ganztagschule an der Zentralschule zu zahlen.

§ 8 Versicherungen

1. Die Offene Ganztagschule ist eine Betreuungsmaßnahme, die ergänzend zum Unterricht im Zusammenwirken mit der Schule stattfindet. Während des Besuches der Offenen Ganztagschule, auch wenn Angebote außerhalb der Schule stattfinden, sowie auf dem Heimweg sind die Schülerinnen und Schüler unfallversichert.
2. Bei unerlaubtem Entfernen der Schülerin/des Schülers vom jeweiligen Betreuungsort ist jegliche Haftung für etwaigen Schäden des Kindes oder Dritter ausgeschlossen.

§ 9 Mitteilungspflichten

1. Soweit Schülerinnen oder Schüler aus einem wichtigen Grund nicht am Angebot der Offenen Ganztagschule teilnehmen können, ist dies durch die Erziehungsberechtigten gegenüber dem Haus der Kinder und Jugend rechtzeitig vorher mitzuteilen.
2. Krankheiten wie Borkenflechte, Masern, Scharlach, Diphtherie, Keuchhusten, Salmonellen und das Auftreten von Läusen in den Haaren müssen wegen der einhergehenden Ansteckungs- bzw. Verbreitungsgefahr ebenfalls sofort dem Haus der Kinder und Jugend mitgeteilt werden. Die Einrichtung darf während der Akutzeit nicht besucht werden. In allen aufgeführten Fällen ist nach Abklingen der Krankheit mit einem ärztlichen Attest der bedenkenlose Besuch nachzuweisen.

§ 10 Datenverarbeitung

1. Der Schulträger ist berechtigt, die für die Abwicklung der Benutzung der Offenen Ganztagschule erforderlichen personenbezogenen Daten der Schülerin oder des Schülers und des oder der Erziehungsberechtigten gemäß §§ 13 und 14 Landesdatenschutzgesetz zu erheben, zu speichern und weiterzuverarbeiten.
2. Die Bestimmungen der §§ 30 ff. Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes finden entsprechende Anwendung.
3. Die erhobenen Daten dienen ausschließlich der Abwicklung der Benutzung der Offenen Ganztagschule und ggf. der Teilnahme am Mittagstisch.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und ersetzt die Richtlinie der Offenen Ganztagschule vom Mai 2007.

Harrislee, den 07.07.2011

gez. Dr. Wolfgang Buschmann
Bürgermeister

(Siegel)